



☎ 0800 8579840
24/7 zum Nulltarif

📞📧📱 www.ikk-gesundplus.de
firmenservice@ikk-gesundplus.de



Mehr Leistung. Mehr Service.

Profil NEWS - ONLINE -

Newsletter für Arbeitgeber und Lohnsteuerbüros

Sehr geehrte Leser,
sehr geehrte Leserinnen,

mit dem März hält der Frühling Einzug. Heute zum 15. März begehen wir den Tag der Rückengesundheit! Profil News hat neben den SV-Rechtsthemen interessante Informationen und Angebote zum Thema Rücken für Sie vorbereitet. Probieren Sie zusammen mit Ihren Mitarbeitenden unsere Online-Angebote aus und werden Sie rückengesund.

INHALT

- 1 » Sozialversicherung: Einmaliges Arbeitsentgelt – Märzklausel beachten
- 2 » Gesundheitsförderung – Tag der Rückengesundheit
» Meldung zur Sozialversicherung – Elektronische Anforderung fehlender Jahresmeldungen

Impressum: Profil NEWS

IKK gesund plus,
Umfassungsstraße 85, 39124 Magdeburg
Firmenservice:

☎ 0391 2806-3210 📞 -3299

✉ firmenservice@ikk-gesundplus.de

Redaktion:

✉ redaktion@ikk-gesundplus.de

Datenschutz:

🔗 www.ikk-gesundplus.de/dsgvo

Sozialversicherung

Einmaliges Arbeitsentgelt – Märzklausel beachten

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist grundsätzlich dem Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen, in dem es gezahlt wird (Zuflussprinzip). Einmalzahlungen sind jedoch dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des Vorjahres zuzuordnen, wenn

- » die Einmalzahlung vom 1. Januar bis 31. März eines Jahres gezahlt wird
- » das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis bereits im Vorjahr bestanden hat und
- » die Einmalzahlung zusammen mit dem laufenden Arbeitsentgelt die anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze (Jahres-BBG) übersteigt.

Maßgebend ist hierbei die im Jahr der Auszahlung geltende anteilige Jahres-BBG in der Krankenversicherung. Bei krankenversicherungsfreien Arbeitnehmern gilt die anteilige Jahres-BBG in der Rentenversicherung.

Die im ersten Quartal gewährte Einmalzahlung ist auch dem Vorjahr zuzurechnen, wenn im laufenden Jahr noch kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt erzielt wurde (z. B. wegen des Bezuges von Krankengeld). Gleiches gilt, wenn das Beschäftigungsverhältnis bereits im Vorjahr geendet hat oder ruht. Werden in diesen Fällen Einmalzahlungen nach dem 31.3. gezahlt, so sind dafür keine Beiträge zu entrichten.

Für die Beitragsberechnung sind die jeweiligen Beitragsfaktoren (Beitragsätze und Beitragsgruppen) im Monat der Auszahlung bzw. des Monats, dem die Einmalzahlung zugeordnet wird, maßgebend. Sollten sich durch die Zuordnung zum Vorjahr niedrigere Beiträge als im laufenden Kalenderjahr ergeben, so bleibt es trotzdem bei der erfolgten Zuordnung, ein Günstigkeitsvergleich erfolgt nicht.

Die so ermittelten Beiträge für die Einmalzahlung sind an die Krankenkasse zu entrichten, bei der zum Zeitpunkt der Zuordnung die Krankenversicherung bestand.

Weitere interessante Informationen zum Beitragsrecht finden Sie auf unserer Internetseite:

🔗 www.ikk-gesundplus.de/arbeitgeber/beitraege



Gesundheitsförderung

Tag der Rückengesundheit

Seit dem Jahr 2002 steht der 15. März bundesweit im Fokus der Rückengesundheit. Die Gründe hierfür liegen auf der Hand.

Etwa 62% der Erwachsenen leiden hierzulande mindestens einmal im Jahr an Rückenbeschwerden. Jährlich wird aus diesem Grund etwa 31 Mio. Mal eine ärztliche Praxis aufgesucht. Die meisten Patienten und Patientinnen leiden unter akuten Rückenschmerzen, die maximal drei Monate anhalten. Bei etwa 20% sind die Beschwerden chronisch.

Für Behandlung und Arbeitsausfälle aufgrund von Rückenbeschwerden entstehen Jahr für Jahr Kosten in Höhe von ca. 50 Mrd. Euro. Etwa ein Fünftel aller Frühberentungen geht auf das Konto von Skelett- und Muskelerkrankungen.

Die Zahlen zeigen deutlich, wie wichtig es ist, sich dem Thema Rückengesundheit zu widmen.

Wie Sie und Ihre Mitarbeitenden Rückenleiden mit aktiver Pausenge-

staltung oder bewussten Bewegungseinheiten vorbeugen können? Nutzen Sie und Ihre Mitarbeitenden unsere 10-minütigen Videos des Grundlagentrainings „Rücken“.

Je nach Trainingszustand können Sie mit den Intensitäten „Beginner“, „Fortgeschritten“ oder „Experten“ ihr persönliches Training beginnen oder fortsetzen. Nutzen Sie die effektiven Übungen für Ihr Workout zu Hause und stabilisieren Sie Ihre Wirbelsäule durch eine gut entwickelte Rückenmuskulatur.

[bgf.ikk-gesundplus.de/
grundlagen-ruecken](https://bgf.ikk-gesundplus.de/grundlagen-ruecken)



Nicht nur Bewegung - auch eine ausgewogene Ernährung ist wichtig für einen gesunden Rücken. Eine gesunde Muskulatur braucht vor allem Eiweiß, Zink, Eisen und Kohlenhydrate. Auch

Omega-3-Fettsäuren, wie sie im Lachs vorkommen, sollten auf dem Speisezettel stehen. Um Knochen und Knorpel belastbarer zu machen, benötigt unser Körper zudem Kalzium, Vitamin D und Magnesium. Gerade Menschen, die viel sitzen, sollten dem Rücken zusätzlich mit Bewegung etwas Gutes tun und gelenkschonende Ausdauer-Sportarten wie Nordic Walking, Schwimmen oder Radfahren ausüben. Rückenmuskeln können auch an Geräten im Studio oder zu Hause mit speziellen Übungen gestärkt werden.

Tipp: Im Rahmen des Bonusprogramms „Aktiv gesund plus“ bietet Ihnen die IKK gesund plus weitere Onlinekurse, unter anderem zu den Themen „Bewegung“ oder „Entspannung“ an und prämiert die Teilnahme.

[www.ikk-gesundplus.de/
aktivgesundplus](https://www.ikk-gesundplus.de/aktivgesundplus)



Meldung zur Sozialversicherung

Elektronische Anforderung fehlender Jahresmeldungen

Für jeden am 31. Dezember versicherungspflichtig Beschäftigten hat der Arbeitgeber mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres, eine Jahresmeldung mit dem Abgabegrund „50“ an die zuständige Einzugsstelle zu übermitteln. Die Krankenkassen leiten die Daten an die Deutsche Rentenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit weiter, wo sie für die spätere Rentenfestsetzung in das Rentenkonto des Versicherten übernommen werden. Außerdem werden die Entgelte für die Betriebsprüfung vorgehalten und für statistische Zwecke genutzt.

Falls Sie für das Jahr 2023 noch keine Jahresentgeltmeldungen vorgenommen haben, holen Sie das bitte noch

nach. Eine Jahresmeldung („50“) ist nicht zu erstatten, wenn Sie bis zum Jahreswechsel wegen einer Unterbrechung der Beschäftigung (z. B. Bezug von Krankengeld) bereits eine Unterbrechungsmeldung oder eine Abmeldung übermittelt haben.

Damit für die Versicherten beim Rentenversicherungsträger keine Lücken im Versicherungsverlauf entstehen und es zu Nachteilen in der Rentenberechnung kommt, wurden die Arbeitgeber, die für 2021 und 2022 noch keine Entgeltmeldungen/Jahresmeldungen übermittelt haben, gesondert an die erforderliche Abgabe der noch fehlenden Entgeltmeldungen erinnert.